

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 27. Juni 1994 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß" abzugeben, hat am 30. Juni 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

Um den dringenden Charakter des Begutachtungsantrags gemäß Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991, nachzuweisen, wird folgendes angeführt :

"In Anbetracht daß das Dekret über die Einsetzung des Prüfungsausschusses am 1. Juli 1994 in Kraft tritt, ist es unbedingt erforderlich, daß der entsprechende Anwendungserlaß ebenfalls ab 1. Juli 1994 wirksam wird".

*

* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der Entwurf zielt darauf ab, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß auszuführen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Präambel.

Der erste Bezugsvermerk darf gestrichen werden.

Am Ende der Präambel füge man die Worte "Nach Beratung" hinzu.

.../...

Artikel 2.

Da der in Artikel 3 erwähnte "erste Schultag" der Monate Mai und November und der "letzte Schultag" der Monate März und September jedes Jahr auf ein anderes Datum fallen werden, kann empfohlen werden, in dem Aufruf zu der Prüfung jedesmal das genaue Datum des Beginns und des Endes der Prüfungsperiode anzugeben.

Artikel 5.

Laut Artikel 7 des Dekrets vom 18. April 1994 bestimmt die Regierung die Höhe der Fahrtentschädigung. Die Frage ist infolgedessen, ob bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zu erwähnen ist, in welcher Klasse gereist werden darf.

Artikel 8.

Laut Artikel 16 des Dekrets vom 18. April 1994 kann eine Befreiung für gewisse Prüfungen an Inhaber eines Zeugnisses oder eines Diploms gewährt werden, aus dem hervorgeht, daß sie mit Erfolg an einem ähnlichen Unterricht teilgenommen haben. Das Dekret bezeichnet jedoch nicht das Organ, das zuständig ist, um die Befreiung zu gewähren. Die Frage kann sich deshalb erheben, ob die Regierung - und nicht eher der Prüfungsausschuß - das geeignete Organ ist, um die Befreiung zu gewähren.

.../...

Artikel 10.

In bezug auf die Prüfung zum Erwerb des Diploms, das zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung zum Zivilingenieurstudium berechtigt, darf auf die Bemerkung zu Artikel 17 des Entwurfs hingewiesen werden.

Artikel 14.

In Paragraph 2 streiche man das Wort "Belgiens". Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 16, § 2.

Artikel 17.

In Artikel 5 der koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949 wird für die Zulassung zur Prüfung für das Studium zum Zivilingenieur vorausgesetzt, daß der Betreffende Inhaber eines Diploms sein muß, aus dem hervorgeht, daß er eine Prüfung bestanden hat, die zum Erwerb des Diploms zwecks Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium zum Zivilingenieur abgelegt wurde. Das Diplom kann durch den zentralen staatlichen Prüfungsausschuß für die Oberstufe des Mittelschulwesens oder durch einen durch eine Universität oder eine gleichgestellte Einrichtung eingesetzten Prüfungsausschuß ausgestellt werden.

Was die Flämische Gemeinschaft betrifft, wird durch Artikel 34, Absatz 2, des Dekrets vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft als einzige

.../...

zusätzliche Bedingung für die Einschreibung für das Curriculum zum Zivilingenieurstudium auferlegt, daß der Betreffende eine anerkannte Prüfung bestanden hat, über die auf der interuniversitären Ebene beraten wurde. Mit einem durch einen Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellten Diplom kann infolgedessen niemand an den Zivilingenieur-Prüfungen in den Flämischen Universitäten teilnehmen.

Was die Französische Gemeinschaft betrifft, wurde Artikel 5, § 2, in diesem Sinne geändert, daß die Worte "jury d'Etat" durch die Worte "jury de la Communauté française" ersetzt worden sind. Daraus folgt, daß für die Einschreibung in einer Universität der Französischen Gemeinschaft für das Zivilingenieurstudium und die Ablegung der Prüfungen das Diplom durch den Prüfungsausschuß der Französischen Gemeinschaft oder durch eine Universität oder eine gleichgestellte Einrichtung ausgestellt werden muß.

In Ermangelung einer Universität der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Regierung deshalb prüfen müssen, ob das Dekret vom 18. April 1994 in diesem Punkt ausgeführt werden muß.

Artikel 12.

Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, daß für den technischen Unterricht, den berufsbildenden Unterricht und den Kunstunterricht der Kandidat den vollständigen Lehrplan frei wählen kann, worüber er Prüfungen ablegen will (ver-

.../...

gleiche mit den Artikeln 13 und folgenden des Entwurfs, in denen für das allgemeine Sekundarunterrichtswesen die Wahl auf diese Fächerlisten eingeschränkt wird). Dafür muß er sich nur für einen Lehrplan entscheiden, der in einer Schule seiner Wahl abgehalten wird. Die Unterzeichnung von der Direktion ist also eine lautere Beglaubigung dieses Lehrplans und der Betreffende muß keineswegs den Unterrichtsstunden folgen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzender,
den Herren	:	M. VAN DAMME, P. LEMMENS,	Staatsräte,
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.